

BEGLAUBIGTE ABSCHRIFT

Au 10 K 25.36545

28. April 2026



Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg

Im Namen des Volkes

In der Verwaltungsstreitsache

— — — — —
- Klageperson -

bevollmächtigt:
Rechtsanwalt Dr. Franz Bethäuser
Aidenbachstr. 217, 81479 München

gegen

Bundesrepublik Deutschland
vertreten durch **Bundesamt für Migration und Flüchtlinge**
Außenstelle Augsburg,
August-Wessels-Str. 27, 86156 Augsburg.

- Beklagte -

wegen

Durchführung eines weiteren Asylverfahrens

erlässt das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg, 10. Kammer,
durch die Richterin am Verwaltungsgericht Strauch als Einzelrichterin

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. April 2026

am 28. April 2026

folgendes

Urteil:

- I. Der Bescheid des Bundesamtes vom 6. Oktober 2025 (Gz.:) wird aufgehoben.
- II. Die Beklagte hat die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens zu tragen.
- III. Das Urteil ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

- 1 Die Klageperson wendet sich mit ihrer Klage gegen die Behandlung ihres Asylantrags in der Bundesrepublik Deutschland als unzulässig sowie eine Abschiebungsandrohung nach Griechenland bzw. einen anderen aufnahmebereiten Staat.
- 2 Die Klageperson, eine am 1997 in Mashad (Iran) geborene, afghanische Staatsangehörige vom Volk der Hazara, reiste am 8. August 2024 in die Bundesrepublik Deutschland und stellte am 30. August 2024 einen förmlichen Asylantrag beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt). Sie gab an, ledig zu sein. Nach dem EURODAC-Treffer hatte sie unter am 5. Januar 2023 in Lesbos (Griechenland) Asyl beantragt und am 7. August 2023 internationalen Schutz erhalten. Die Klageperson legte einen griechischen Reisepass, ausgestellt am 15. Oktober 2023 und gültig bis 14. Oktober 2028 sowie einen griechischen Aufenthaltstitel, ausgestellt am 6. September 2023 und gültig bis 5. September 2026, vor.
- 3 Bei ihrer Erstbefragung, auch zum Reiseweg, sowie dem Datenabgleich gab sie an, ihre Mutter, zwei Schwestern und ein Bruder befänden sich mit ihr in Deutschland. Sie habe sich in Griechenland ca. ein Jahr und acht Monate aufgehalten, auf der Insel Lesbos und im Philipyada Camp. Es sei richtig, dass sie dort einen Schutzstatus erhalten habe. Sie habe in Griechenland aufgrund wirtschaftlicher Probleme nicht bleiben können. Auch wolle sie zusammen mit ihrer Familie leben, an der sei emotional hänge. Eine der Schwestern habe eine psychische Krankheit und nehme

Medikamente, diese wolle sie unterstützen. Außerdem könnten ihre Schwestern gut Deutsch sprechen und ihr bei der Sprache und der Integration in die deutsche Gesellschaft helfen. Sie sei im Iran geboren und habe dort bis ca. 2020 gelebt. Nach Griechenland sei sie am 31. Dezember 2022 eingereist.

- 4 Im Rahmen der psychologischen Sprechstunde der ANKER-Einrichtung wurde am 19. Dezember 2024 im Rahmen des Meldebogens zum Hinweis auf besondere Schutzbedürftigkeit eine vermutete Vulnerabilität als ledige, diverse LGBTIQ-Person festgehalten.
- 5 In ihren Anhörungen zur Zulässigkeit des Asylantrags sowie nach § 25 AsylG am 4. April 2025 teilte die Klageperson mit, sie leide an Blutarmut und nehme deshalb auch Medikamente. Außerdem habe sie psychische Probleme und bereits einige Male einen Psychologen aufgesucht. Aufgrund ihrer psychischen Verfassung kratze sie sich stark an einer Stelle der Kopfhaut. Ärztliche Befunde dazu habe sie keine. In Griechenland sei ihr nach der Asylantragstellung internationaler Schutz gewährt worden. Neben den in Griechenland bereits angegebenen Gründen habe sie nun weitere anzuführen. Im Iran habe sie drei Jahre lang Psychologie studieren können, jedoch sei die Situation als Ausländerin und Flüchtling schwierig gewesen. Diese würden diskriminiert und würden nur schwer Arbeit finden. Um sich das Studium zu finanzieren, hätten sie und ihre Schwestern als Näherinnen oder in einer Fabrik gearbeitet. Ihre Schwestern hätten nach dem Studiumsabschluss keine adäquaten Arbeitsplätze gefunden; dies habe sie auch für sich selbst befürchtet, deshalb sei sie zusammen mit ihrer Familie ausge- reist. Ihr Vater und ein Bruder lebten noch im Iran. In Afghanistan sei sie immer nur kurz besuchsweise für Behördengänge, etc. gewesen. Bevor die Familie nach Griechenland gekommen sei, habe sie zweieinhalb Jahre illegal in der Türkei gelebt. Nach der Anerkennung in Griechenland habe die Familie, mit der sie gereist sei, binnen weniger Tage das Camp verlassen müssen. Sie hätten kein Geld und keine weitere Unterstützung mehr erhalten und sich selbst um Arbeit kümmern müssen. Im Camp habe es keine Gelegenheit gegeben, die Sprache zu lernen. In der benachbarten kleinen Stadt habe es keine Arbeit gegeben, zumal ohne Sprachkenntnisse. Die ärztliche Versorgung sei problematisch gewesen, im Camp habe es nur Krankenschwestern gegeben. Sie habe sich in einer medizinischen Angelegenheit ihrer Mutter beschwert, so

Griechenland keine erniedrigenden oder unmenschlichen Lebensbedingungen, die eine Verletzung ihrer Rechte aus Art. 4 der EU-Grundrechtecharta begründeten. Auf die höchstrichterliche Rechtsprechung werde verwiesen. Die wirtschaftliche und sonstige Situation für Schutzberechtigte in Griechenland habe sich gebessert. Die Klageperson sei keine vulnerable Person. Eine besondere Verletzbarkeit sei nicht erkennbar. Sie könne sich in Griechenland um eine Arbeitsstelle bemühen, sie sei kinderlos und ledig. Es sei ihr mit der erforderlichen Eigeninitiative möglich, zu vermeiden, dass sie in eine Situation extremer materieller Not gerate. Abschiebungsverbote bestünden nicht.

8 Die Klageperson hat am 16. Oktober 2025 zur Niederschrift der Urkundsperson beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg Klage gegen den vorbezeichneten Bescheid erhoben und beantragt,

9 der Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (Gz.:) vom 7. (richtig: 6.) Oktober 2025 aufzuheben.

10 Zur Begründung wurde auf die Ausführungen im Asylverfahren Bezug genommen. Mit Schreiben vom 21. Oktober 2025 verwies der Prozessbevollmächtigte auf gerichtliche Entscheidungen (VG Wiesbaden, U.v. 4.7.2025; VG München, B.v. 8.10.2025), die Frauen als vulnerablen Personenkreis ansähen. Unter dem 25. Oktober 2025 wurde ergänzt, die Klageperson wolle vorläufig an ihrem Vornamen festhalten. Sie sehe in Griechenland keine Chancen, zu ihrer Situation und ihren Überlegungen zur Geschlechtsumwandlung Hilfe zu erhalten.

11 Mit Schriftsatz vom 13. April 2026 wurde ein fachärztliches Attest der Dr. . (Fachärztin für Psychiatrie und Psychotherapie,) vom 30. März 2026 sowie eine Bestätigung der Beratungsstelle vom 14. Mai 2025 vorgelegt, auf die Bezug genommen wird. Dort ist u.a. ausgeführt, die Klageperson sei sehr schnell erschöpfbar und überfordert, es liege eine reduzierte mentale und körperliche Befastbarkeit vor. Es bestehe eine depressive Grundstimmung mit eingeschränkter affektiver Modulationsbreite, es komme rezidivierend zu Panikattacken. Der Gedanke an eine erneute Trennung von ihrer Familie unter unsicheren

Bedingungen führe zu panikartigen Zuständen sowie massiven Überforderungsgefühlen, Verzweiflung und affektiver Instabilität. Es bestünden die Diagnosen: F33.1 G, F.41.0 G, F.64.9 G, F63.8 G. und Z73 G sowie F 43.8 V. Als Medikamente seien Sertralin und Quetiapin verschrieben, eine Fortführung der Psychotherapie (seit 1.12.2025 in der Praxis, seit 19.1.2026 bei Dr.) werde dringend empfohlen.

- 12 Der Prozessbevollmächtigte ergänzte seinen klagebegründenden Vortrag mit Schriftsätzen vom 24. und 26. April 2026, auf deren Inhalt Bezug genommen wird.
- 13 Das Bundesamt legte die elektronische Behördenakte vor und beantragt mit Schriftsatz vom 20. Oktober 2025,
- 14 die Klage abzuweisen.
- 15 Der zeitgleich mit der Klage angelegte Eilantrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Au 10 S 25.36546) wurde mit Beschluss vom 10. November 2025 abgelehnt. Auf die Beschlussgründe wird Bezug genommen.
- 16 Mit Beschluss des Bayerischen Verwaltungsgerichts Augsburg vom 27. November 2025 wurde der Rechtsstreit der Einzelrichterin zur Entscheidung übertragen.
- 17 Mit Beschluss vom 21. April 2026 wurde der Antrag auf Gewährung von Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von RA Bethäuser, München, vom 13. April 2026 abgelehnt. Auf die hierzu eingeholte Stellungnahme des Bundesamtes vom 20. April 2026 wird ebenso Bezug genommen wie auf die Beschlussgründe.
- 18 Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Behördenakte Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

- 19 Die zulässige Klage ist begründet. Der Bescheid des Bundesamts vom 6. Oktober 2025 (Gz.: 10651345-423) ist rechtswidrig und verletzt die Klageperson in ihren Rechten. § 113 Abs. 1 Satz 1 VwGO.
- 20 Die Ablehnung des Asylantrags der Klageperson als unzulässig kann nicht auf § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gestützt werden (Ziffer 1 des Bescheids). In Folge war auch der Bescheid im Übrigen (Ziffern 2 -4) aufzuheben.
- 21 1. Die Ablehnung des Asylantrags als unzulässig begegnet vorliegend im Einzelfall rechtlichen Bedenken.
- 22 Ein Asylantrag ist nach § 29 Abs. 1 Nr. 2 AsylG unzulässig, wenn ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union dem Ausländer bereits internationalen Schutz i.S.d. § 1 Abs. 1 Nr. 2 AsylG gewährt hat. Dies ist hier nach den vom Bundesamt eingeholten und von der Klageperson bestätigten Auskünften der Fall. Ihr wurde in Griechenland internationaler Schutz zuerkannt.
- 23 Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, dem die nationale Rechtsprechung folgt, darf der Asylantrag allerdings nicht als unzulässig abgelehnt werden, wenn eine Prognose ergibt, dass die Lebensverhältnisse, die den Schutzberechtigten in dem Land, in das er abgeschoben werden soll, ihn der ernsthaften Gefahr aussetzen, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne des Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren (vgl. BayVGH, U.v. 4.3.2024 – 24 B 22 30376 – juris mit Verweisen auf EuGH, U.v. 22.2.2022 – C-483/20 – juris Rn. 30; B.v. 13.11.2019 – C-540/17 und C-541/17 – juris Rn. 35; U.v. 19.3.2019 – C-297/17, C-318/17, C-319/17 und C.438/17 – juris Rn. 86 und 101). In einem solchen Fall ist bereits die Unzulässigkeitsentscheidung und nicht erst (aber auch) die Abschiebungsandrohung rechtswidrig (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 3.21 – juris Rn. 17; U.v. 20.5.2020 – 1 C 34.19 – juris Rn. 15).

- 24 Innerhalb des Asylsystems gilt zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union der Grundsatz des gegenseitigen Vertrauens dahingehend, dass jeder Mitgliedstaat das Unionsrecht und insbesondere die gemeinsamen Grundrechte einhält und gewährleistet. Als Regelfall ist zu vermuten, dass die Behandlung von Drittstaatsangehörigen, die bereits durch einen Mitgliedstaat internationalen Schutz erhalten haben, in jedem Mitgliedstaat den Erfordernissen der EU-Grundrechtscharta, der Genfer Flüchtlingskonvention und der Europäischen Menschenrechtskonvention entsprechen (vgl. BayVGh, U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 20 mit Verweis auf EuGH, U.v. 22.2.2022 – C-483/20 – juris Rn. 28 f. u.a.). Daher ist die Schwelle für eine entsprechende Gefahrenprognose für eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung, bzw. die Annahme einer in einem Mitgliedstaat gegebenenfalls existierenden Funktionsstörung nach der Rechtsprechung sehr streng. Sie ist erst erreicht, wenn eine solche Funktionsstörung erstens systemischer oder allgemeiner Art ist oder aber bestimmte Personengruppen trifft, sie zweitens eine besonders hohe Schwelle der Erheblichkeit erreicht und drittens anzunehmen ist, dass die Gefahr, dieser unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung ausgesetzt zu werden, für den Drittstaatsangehörigen beachtlich wahrscheinlich ist (vgl. EuGH, U.v. 22.2.2022 – C-483/20 – juris Rn. 31 m.w.N.). Die Schwelle für derartige systemische Mängel ist erst dann erreicht, wenn die Gleichgültigkeit der Behörden eines Mitgliedstaats zur Folge hätte, dass eine vollständig von öffentlicher Unterstützung abhängige Person sich unabhängig von ihrem eigenen Willen und ihren persönlichen Entscheidungen in einer Situation extremer materieller Not befindet, die es ihr nicht erlaubt, ihre elementarsten Bedürfnisse zu befriedigen, insbesondere sich zu ernähren, ein Mindestmaß an körperlicher Hygiene zu erfahren und eine Unterkunft zu finden („Bett, Brot und Seife“, vgl. VGh BW, B.v. 27.5.2019 – A 4 S 1329/19 – juris Rn. 5), und die ihre physische oder psychische Gesundheit beeinträchtigt oder sie in einen Zustand der Verelendung versetzt, der mit der Menschenwürde unvereinbar ist (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 91 f. m.w.N.; BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 18). Die Erheblichkeitsschwelle wird nicht schon dann erreicht, wenn den Betroffenen eine Situation erwartet, die durch große Armut oder eine starke Verschlechterung der Lebensverhältnisse bei stark reduziertem Umfang von existenzsichernden Leistungen gekennzeichnet ist. Auch die Tatsache, dass die

betroffene Person in dem Mitgliedstaat keine existenzsichernden Leistungen erhält, dabei aber nicht anders behandelt wird als die Angehörigen dieses Mitgliedstaats, begründet in der Regel nicht das Erreichen dieser Erheblichkeitsschwelle. Zu einer anderen Bewertung könnte man nur bei einer schwerwiegenden Situation extremer materieller Not kommen, die einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung gleichgestellt werden kann (vgl. EuGH, U.v. 19.3.2019 – C-163/17 – juris Rn. 93; BVerwG, B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 12; B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 18; BayVGh, U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 22 f.).

- 25 Bei der Bewertung der Lebensumstände, die den Betroffenen bei seiner Rückkehr in dem Mitgliedstaat erwarten, ist zunächst zu prüfen, inwieweit er die Möglichkeit hat, seinen Lebensunterhalt auf einem Mindestniveau durch eigene Erwerbstätigkeit zu sichern. Ihm ist grundsätzlich auch zumutbar, wenig attraktive und nicht seiner Vorbildung entsprechende Tätigkeiten auszuüben, für die es keine Nachfrage auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt gibt, die nicht überkommenen Berufsbildern entsprechen oder die nur zeitweise (etwa während der Touristensaison) ausgeübt werden können. Auch eine – wenigstens vorübergehende – Betätigung in der „Schatten“- oder „Nischenwirtschaft“ mutet ihm die Rechtsprechung zu (vgl. BVerwG, B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 29; BayVGh, U. v. 28.3.2024 – 24 B 22.31136 – juris Rn. 29). Als zumutbar wird überdies angesehen, in dem Land übliche und geadelte „nicht offizielle“ Wege zu beschreiten, wie zum Beispiel den Erwerb und die Angabe von (Schein-)Meldeadressen, um die bürokratischen Voraussetzungen für ein Fortkommen in Sachen Arbeit oder Wohnung zu schaffen. Vor dem Hintergrund des sehr strengen Maßstabs des Art. 4 GRCh erscheinen derartige Herausforderungen noch als vertretbar. Zu beachten sind ferner Unterstützungsleistungen von nichtstaatlichen Organisationen, Kirchen oder Privatpersonen (vgl. BVerwG, U.v. 7.9.2021 – 1 C 3.21 – juris Rn. 22 ff.; B.v. 27.1.2022 – 1 B 93.21 – juris Rn. 14; B.v. 17.1.2022 – 1 B 66.21 – juris Rn. 20; vgl. zuletzt BayVGh, B.v. 26.11.2025 - 24 ZB 25.31164 – n.v.; U.v. 28.3.2024 – 24 B 22.31136 – juris Rn. 39).
- 26 a) Gemessen an diesen Anforderungen geht das Gericht auf Grundlage der ihm zur Verfügung stehenden aktuellen Erkenntnismittel nicht davon aus, dass anerkannt Schutzberechtigten – jedenfalls nicht vulnerablen Personen – im Fall einer

Rückkehr nach Griechenland dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit die Verelendung droht. Für die Einschätzung der derzeitigen Situation in Griechenland für anerkannt Schutzberechtigte wird auf die aktuelle höchstrichterliche Rechtsprechung verwiesen, wonach zwar unbestritten weiterhin größere Defizite im griechischen Aufnahmesystem für anerkannte Schutzberechtigte festzustellen sind, allerdings sich die Wirtschaftslage in Griechenland entspannt hat, was sich auch positiv auf den Arbeitsmarkt ausgewirkt hat. Im Ergebnis besteht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts die Gefahr einer menschenrechtswidrigen Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh und Art. 3 EMRK durch systemische Schwachstellen jedenfalls nicht für anerkannte männliche Schutzberechtigte, die allein nach Griechenland zurückkehren und jung, gesund und arbeitsfähig sind. Angehörige dieser Gruppe können (und müssen) die erheblichen Defizite während der ersten sechs Monate, in denen kein Anspruch auf das garantierte Mindesteinkommen besteht, im Allgemeinen durch Eigeninitiative bei der Suche nach einer Unterkunft und einer Arbeit überwinden (vgl. BVerwG, U.v. 16.4.2025 – 1 C 18.24 u.a. – juris, als Tatsacheninstanz; bestätigt durch U.v. 23.10. 2025 – 1 C 11.25 – juris, als Tatsacheninstanz; VGH BaWü, U.v. 14.1.2026 – A 4 S 1758/25 – juris; a.A.: u.a. VG Hannover, B.v. 21.7.2025 – 15 B 6309/25 – juris).

- 27 b) Die Klageperson aber läuft, gemessen hieran, im Einzelfall als vulnerable Person in ernsthafte Gefahr, bei ihrer Rückkehr nach Griechenland eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung im Sinne von Art. 4 GRCh bzw. Art. 3 EMRK zu erfahren. Dies ergibt sich auch und gerade aufgrund des Eindrucks von der Klageperson in der mündlichen Verhandlung, in der die Klageperson ausführlich angehört wurde. Ihre dortigen Angaben waren stringent und zur Überzeugung der Einzelrichterin (§ 108 Abs. 1 VwGO) plausibel und nachvollziehbar.
- 28 aa) Zwar sind alleinstehende Frauen nicht generell als vulnerable Personen einzustufen, es besteht keine geschlechtsspezifische Vulnerabilität (s. auch BayVGh, B.v. 17.12.2025 – 24 ZB 25.31394 – juris und U.v. 4.3.2024 – 24 B 22.30376 – juris Rn. 40 ff.; VG Greifswald, U.v. 7.11.2025 – 1 A 2951/25 HGW – juris Rn. 29). Auch spricht einiges dafür, dass die zitierte höchstrichterliche Rechtsprechung auch auf weibliche, alleinstehende, erwerbsfähige anerkannte Schutzberechtigte ohne

einen besonderen Schutzbedarf übertragen werden (ebenso VG Würzburg, B.v. 18.8.2025 – W 4 S 25.33868 – juris Rn. 32 ff.; VG Regensburg, B.v. 7.10.2025 – RO 13 S 25.33980 – juris; VG Halle (Saale), B.v. 13.10.2025 – 4 B 320/25 HAL – juris; VG Stuttgart, B.v.30.10.2025 – A 16 K 12080/25 – juris; VG Greifswald, U.v. 7.11.2025 – 1 A 2951/25 HGW – juris; VG Cottbus, B.v. 20.11.2025 5 L 599/25.A – juris; VG Ansbach, B.v. 25.3.2026 – AN 17 S 25.50753 – juris; a.A. u.a. VG Hamburg, B.v. 5.3.2025 – 12 AE 1165/25 – juris Ls und B.v. 26.2.2026 – 22 AE 7804/25 – juris; VG München, B.v. 6.10.2025 – 11 S 25.34783 – juris; VG Wiesbaden, U.v. 31.10.2025 – 7 K 2462/25.WI.A. – juris Rn. 32 ff; VG Hannover, U.v. 18.12.18.12.2025 – 15 A 3217/25 – juris und U.v. 20.1.2026 – 2 A 9746/25 – juris m.w.N.; VG Berlin, U.v. 11.2.2026 – 42 K 269/25 A – juris; offen: BayVGH, B.v. 23.4.2026 – 24 ZB 26.30417 – n.v.).

29 bb) Bei der Klageperson ist aber im Einzelfall eine Vulnerabilität festzustellen.

30 Bei der Klageperson handelt es sich nach dem persönlichen Eindruck in der mündlichen Verhandlung um eine 29jährige junge Frau mit deutlich jüngerer Optik, von sehr kleiner und feingliedriger Statur; in der optischen Geschlechtlichkeit kaum fassbar, aber eher weiblich. Sie ist mit ihrer Lebensthematik des Transgender-Daseins seit der Pubertät belastet, wie sie eindrucksvoll schilderte. An der „Diagnose“ zu zweifeln, dafür besteht für die Einzelrichterin nach den im Verfahren vorgelegten Unterlagen von Fachstellen (u.a. psychologische Sprechstunde der ANKER-Einrichtung schon Dezember 2024, Beratungsstelle München Mai 2025, psychologische Sprechstunde ANKER vom 19.4.2026) und anderen Beratungsangeboten sowie den überzeugenden Angaben der Klageperson in der mündlichen Verhandlung und vor dem Bundesamt keinerlei Zweifel. Wenn auch Transsexualität weder eine „Krankheit“ i.S.d. § 60 Abs. 7 AufenthG ist noch zwangsläufig eine die Lebensführung beeinträchtigende psychische Belastung darstellen muss, ist der Klageperson seitens der Einzelrichterin nach Durchführung der mündlichen Verhandlung zuzugestehen, dass diese Thematik sie derzeit so stark psychisch belastet, dass die Einzelrichterin die Klageperson im Einzelfall als vulnerabel betrachtet. Die in der fachärztlichen Stellungnahme der Dr. vom 30. März 2026 sowie der Stellungnahme der Dr. vom 19. April 2026

geschilderte Symptomatik mit mittelgradiger bis schwerer depressiver Episode, Reaktion auf schwere Belastung und Panikstörung ist plausibel dargetan und für die Einzelrichterin offensichtlich. Die Klageperson ist – auch unter medikamentöser Einstellung – allenfalls zum Anfang einer belastenden Situation (wie beispielsweise der mündlichen Verhandlung) in der Lage, die Façon zu wahren und der Situation angemessen zu begegnen. So bemühte sie sich offensichtlich zu Beginn der mündlichen Verhandlung, einen offenen, gefassten Eindruck zu machen und gab auch freimütig an, in Griechenland von der dort im Asylverfahren gewährten monatlichen finanziellen Unterstützung Geld gespart zu haben, um die schon bald ins Auge gefasste Weiterreise nach Deutschland zu finanzieren. Bereits bei der Rückübersetzung des ersten Befragungsteils brach die Klageperson jedoch – ohne jede erkennbare Theatralik - zusammen, ihre Belastetheit wurde offenbar. Das „Hin und Her“ sowohl im Alltag wie auch in der geschlechtlichen Identität verlangt der Klageperson eine erhebliche Kraftleistung ab und führt zu einer offensichtlichen psychischen Belastung und Einschränkung. Eine dauerhafte Selbstorganisation und stringente Kompetenzen zur Bewältigung von Schwierigkeiten können damit nach dem ehrlichen, keinesfalls asyltaktisch gesteigerten Eindruck von der Klageperson in der mündlichen Verhandlung – unabhängig von deren sicherlich vorhandener Intelligenz – nicht in einem Maß angenommen werden, das es der Klageperson erlauben würde, den durchaus schwierigen Lebensbedingungen in Griechenland adäquat zu begegnen, um sich „Bett, Brot, Seife“ zu gewährleisten. Wenn auch die Klageperson aktuell – mit finanzieller Unterstützung ihrer Schwestern zu adäquater ärztlicher und medikamentöser Versorgung – in der Lage zu sein scheint, den Alltag in Deutschland einigermaßen zu bewältigen, würde die Klageperson nach Auffassung der Einzelrichterin spätestens mit jeder weiteren Veränderung der Umstände samt Kraftaufwand zur Adaption – wie sie die Rückführung nach Griechenland darstellte - zu einer vulnerablen Person. Die Einzelrichterin hält es vor diesem Hintergrund nicht für vorstellbar, dass die Klageperson als vulnerable Person in den überaus rauen Lebensumständen in Griechenland auf der Straße (vgl. VG Wiesbaden, U.v. 31.10.2025 – 7 K 2462/25.Wf.A - juris Rn. 32) zurecht käme. Die zunächst als negativ eingeschätzten Erfolgsaussichten der Klage im

Prozesskostenhilfebeschluss vom 21. April 2026 wurden durch den Eindruck in der mündlichen Verhandlung relativiert.

- 31 2. Mit Blick auf die Rechtswidrigkeit der Unzulässigkeitsentscheidung können die daran anknüpfenden Folgeentscheidungen hinsichtlich der Abschiebungsandrohung in Ziff. 3 und des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Ziff. 4 des Bescheids gleichermaßen keinen Bestand haben. Die Entscheidung über Abschiebungsverbote in Ziff. 2 ist wiederum verfrüht, weil zunächst über den Asylantrag in inhaltlicher Hinsicht zu entscheiden ist.
- 32 3. Nach allem war die Klage daher mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben. Als im Verfahren unterlegen hat die Beklagte die Kosten des Verfahrens zu tragen. Die Gerichtskostenfreiheit folgt aus § 83b AsylG.
- 33 Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit der Kostenentscheidung folgt aus § 167 Abs. 2 VwGO.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie vom Bayerischen Verwaltungsgerichtshof zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg

Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, oder

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,

zu beantragen.

Der Antrag muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des